

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. April 2003

über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft

(2003/298/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits ⁽¹⁾ (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, einschließlich Verbesserungen an der geltenden, durch den Beschluss 98/707/EG des Rates ⁽²⁾ bewilligten Präferenzregelung.
- (4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Auf Gemeinschaftsseite wurden

diese Verbesserungen ab 1. Juli 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik ⁽³⁾ umgesetzt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.

- (5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens wurden am 3. Mai 2000 und am 6. Juni 2002 abgeschlossen.
- (6) Das neue Zusatzprotokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (nachstehend „Protokoll“ genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, angenommen werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Bestimmte Zollkontingente gemäß diesem Beschluss sollten daher nach diesen Vorschriften verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

- (8) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 ist infolge der vorgenannten Verhandlungen gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen und die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifizierung der Genehmigung vorzunehmen.

Artikel 3

(1) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses ersetzen die Vereinbarungen gemäß den Anhängen des Protokolls die Vereinbarungen gemäß den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens.

(2) Die Durchführungsvorschriften für das Protokoll werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

Artikel 4

(1) Die den Zollkontingenten im Anhang dieses Beschlusses zugewiesenen laufenden Nummern können nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 von der Kommission geändert werden. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Die Zollkontingenten unterliegenden und nach dem 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Warenmengen werden mit Ausnahme der Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind, vollständig auf die in Spalte 4 des Anhangs A(b) des Protokolls aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 5

Die Inanspruchnahme des Zollkontingents der Gemeinschaft für Wein gemäß dem Anhang dieses Beschlusses und dem Anhang C des Protokolls ist von der Vorlage eines Dokuments V I 1 oder eines Teildokuments V I 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ⁽²⁾ abhängig.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽³⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/2002 (AbL. L 358 vom 31.12.2002, S. 117).

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG

Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

(gemäß Artikel 4)

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4625	0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend
09.4575	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Schafe und Ziegen, lebend Fleisch von Schafen und Ziegen
09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4626	ex 0203 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
09.5851	0207	Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren
09.4611	0402	Milch, in Pulverform oder eingedickt
09.4636	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)
09.4637	0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen
09.4612	ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30
09.4613	0406	Käse und Quark/Topfen
09.5875	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, getrocknet Eigelb, flüssig Eigelb, gefroren

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.5876	0408 91 80	Vogeleier, getrocknet
	0408 99 80	Vogeleier, andere
09.5645	0603 10 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch
	0603 10 20	
	0603 10 40	
	0603 10 50	
	0603 10 80	
09.5286	0808 10 20	Äpfel, frisch
	0808 10 50	
	0808 10 90	
09.5287	0811 10 11	Früchte und Nüsse
	0811 20 11	
	0811 90 11	
	0811 90 19	
	0811 90 85	
09.4638	1001	Weizen und Mengkorn
09.5877	1002	Roggen
09.5878	1003	Gerste
09.5879	1004	Hafer
09.4639	1005 10 90	Mais
	1005 90 00	
09.5880	1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide
09.4618	1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
09.4619	1107	Malz
09.5289	1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, rohe Öle, zu technischen oder industriellen Zwecken
09.5579	1514 11 10	Rohes Raps- und Rübsenöl und Senföl, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	1514 91 10	
09.4629	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse
	1602 41 bis	Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht
	1602 49	
09.5852	1602 31 bis	Geflügelfleisch, zubereitet oder haltbar gemacht
	1602 39	
09.5537	2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht
09.5763	2007 10 10	Homogenisierte Zubereitungen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT

Laufende Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.5765	2009 11 19	Fruchtsäfte
	2009 11 99	
	2009 12 00	
	2009 19 19	
	2009 19 98	
	2009 21 00	
	2009 29 19	
	2009 29 99	
	2009 31 19	
	2009 31 51	
	2009 31 59	
	2009 31 91	
	2009 31 99	
	2009 39 19	
	2009 39 39	
	2009 39 55	
	2009 39 59	
	2009 39 95	
	2009 39 99	
	2009 41 91	
	2009 41 99	
	2009 49 19	
	2009 49 93	
	2009 49 99	
	2009 61 10	
	2009 61 90	
	2009 69 11	
2009 69 19		
2009 69 51		
2009 69 59		
2009 69 90		
09.5539	2009 79 11	Apfelsaft
	2009 79 91	
09.5851	ex 2204 10 ⁽¹⁾	Schaumwein
	ex 2204 21 ⁽¹⁾	Wein aus frischen Weintrauben
	ex 2204 29 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ TARIC-Codes 2204 10 19 91; 2204 10 19 99; 2204 10 99 91; 2204 10 99 99; 2204 21 10 00; 2204 21 79 79; 2204 21 79 80; 2204 21 80 79; 2204 21 80 80; 2204 21 83 10; 2204 21 83 79; 2204 21 83 80; 2204 21 84 10; 2204 21 84 79; 2204 21 84 80; 2204 21 94 10; 2204 21 94 30; 2204 21 98 10; 2204 21 98 30; 2204 21 99 10; 2204 29 65 00; 2204 29 75 10; 2204 29 83 10; 2204 29 83 80; 2204 29 84 10; 2204 29 84 30; 2204 29 94 10; 2204 29 94 30; 2204 29 98 10; 2204 29 98 30; 2204 29 99 10.